

LEISTUNGSBESCHREIBUNG ROHMA – BEPROBUNG VON TRINKWASSERANLAGEN

Diese Leistungsbeschreibung regelt die allgemeinen Rahmenbedingungen unter denen die ROHMA GmbH (folgend ROHMA genannt) und der Auftraggeber die Beprobung von Trinkwasseranlagen gemäß der Vorgaben der mit 01.11.2011 und 12.10.2012 geänderten Trinkwasserverordnung abwickeln wollen.

Durch die zum 01.11.2011 (Zweite Änderung vom 12.10.2012) in Kraft getretene Änderung der TrinkwV werden u.a. sämtliche Hauseigentümer, Betreiber sowie sonstige Inhaber deren Warmwasseranlagen mehr als 400 Liter fassen und/oder bei denen sich zwischen dem Trinkwassererwärmer und der ungünstigst gelegenen entfernten Entnahmestelle drei oder mehr Liter Inhalt befinden, insbesondere gemäß § 3 Punkt 10 der TrinkwV, verpflichtet, mindestens alle 3 Jahre das Wasser auf Legionellen zu untersuchen.

Eine Leistungspflicht für ROHMA entsteht erst, wenn die notwendigen technischen und sonstigen Voraussetzungen durch den Auftraggeber geschaffen und die entsprechenden Informationen und Unterlagen (insbesondere hinsichtlich der Lage der Entnahmestellen) hierüber an ROHMA übergeben wurden. Dabei hat der Auftraggeber insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch ihn veranlasste bzw. bereits vorhandene Installationen von Probeentnahmestellen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Prüfung der Beachtung obliegt dem Auftraggeber, sofern nicht im Vertrag etwas anderes festgelegt wurde. Die Nichtbeachtung dieser Vereinbarung hat die Befreiung von der Gewährleistung für ROHMA zur Folge.

Erscheint aus Gründen der Montage oder bedingt durch Nichteinhaltung von relevanten Vorschriften die Erfüllung der Leistung für ROHMA unmöglich oder unzumutbar, steht ROHMA das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Die Beprobung wird einmalig und danach mindestens im 3-Jahres-Turnus durchgeführt. Der jeweilige Probenahmetermin wird von ROHMA rechtzeitig bekannt gegeben. Hierfür müssen die Probeentnahmestellen frei zugänglich und in einem solchen Zustand sein, dass eine fachgerechte Probenahme möglich ist. Sollten für die Probenahme Hilfsmittel wie etwa Leitern benötigt werden, so obliegt es dem Auftraggeber, solche bereit zu stellen. Sollten Nutzer nicht den Probenahmetermin wahrnehmen und daher ein erneuter Termin erforderlich sein, so ist ROHMA berechtigt, diese Sonderleistung entsprechend ihrer gültigen PREISLISTE zu berechnen. ROHMA ist berechtigt, eine erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen, sofern die Probenahme ohne ihr Verschulden nicht vollständig am festgelegten Termin abgeschlossen werden kann.

Der Auftraggeber erhält eine Dokumentation der Untersuchungsergebnisse in geeigneter Form. ROHMA archiviert darüber hinaus gemäß der gesetzlichen Vorgaben und Datenschutzbestimmungen die Laborbefunde sowie maßgeblichen Unterlagen.

Grenzwertüberschreitungen bzw. Überschreitungen des technischen Maßnahmewertes, werden gemäß 4. Änderung der TrinkwV, in Kraft getreten am 08.01.2018, direkt von der auswertenden Stelle (Labor) an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. Grundlage dafür bildet die Neufassung des § 15a TrinkwV.

Informationspflichten gemäß der Trinkwasserverordnung gegenüber Mietern / sonstigen Nutzern obliegen in jedem Falle dem Auftraggeber.

Liegenschaftswechsel/-verkauf

Der Verkauf der Liegenschaft oder der Wechsel in der Liegenschaftsverwaltung haben keinen Einfluss auf den Bestand dieses Vertrages. Selbiger und der Anspruch des Auftragnehmers, vom Auftraggeber das Vertragsentgelt für die Restlaufzeit zu den Fälligkeitszeitpunkten zu fordern, bleiben bestehen. Abweichend davon kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Angebot zur Abgeltung der restlichen Vertragslaufzeit unterbreiten. Der Auftraggeber wird aber von seinen Vertragspflichten frei, sofern der Erwerber der Liegenschaft in diesen Vertrag für die gesamte verbleibende Laufzeit zu den gleichen Bedingungen eintritt und dies dem Auftragnehmer ausdrücklich in schriftlicher Form bestätigt. Eine Verpflichtung für den Auftragnehmer zur Fortsetzung des Vertrages mit dem Erwerber besteht aber nicht. Falls ein Vertrag mit dem Erwerber nicht zustande kommt, gelten also die Sätze 1 und 2.

Stand April 2025